INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Arnsberg, Hellweg-Sauerland
Königstr. 18 – 20, 59821 Arnsberg
Telefon: 02931/878149

Ein Merkblatt Ihrer Industrie- und Handelskammer

Neue Regelungen für Warenkreditvermittler und Dienstleister

Stand: November 2026

Bis zum 19. November 2026 gilt für Darlehensvermittler grundsätzlich § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO. Wer Darlehen nur zur Finanzierung eigener Warenverkäufe oder selbst erbrachter Dienstleistungen vermittelte, war nach § 34c Abs. 5 Nr. 2 GewO von dieser Erlaubnispflicht ausgenommen.

Ab dem **20. November 2026** wird die Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen und bestimmten Finanzierungshilfen durch § 34k GewO geregelt und die Ausnahme für die Absatzfinanzierung eigener Waren oder Dienstleistungen gilt nach § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO nur noch für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

1. Wann greift die KMU-Ausnahme?

Es müssen beide Bedingungen erfüllt sein:

- Das Unternehmen gilt nach der Empfehlung 2003/361/EG (eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361) als KMU:
- Die erfasste Tätigkeit dient ausschließlich der Finanzierung eigener Warenverkäufe oder eigener Dienstleistungen.

Als KMU gilt ein Unternehmen, wenn es weniger als 250 Beschäftigte **und** zusätzlich entweder höchstens 50 Mio. Euro Jahresumsatz **oder** höchstens 43 Mio. Euro Jahresbilanzsumme hat. Demnach gilt ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten nur dann **nicht** als KMU, wenn sowohl die Umsatz- als auch die Bilanzsummengrenze überschritten ist.

Mögliche Fallkonstellationen – vereinfachte Übersicht:

Beschäftigte	Umsatz	Bilanzsumme	KMU?	§ 34k-Erlaubnis*
≥ 250	beliebig	beliebig	Nein	Grundsätzlich ja
< 250	> 50 Mio. €	> 43 Mio. €	Nein	Grundsätzlich ja
< 250	> 50 Mio. €	≤ 43 Mio. €	Ja	Nein
< 250	≤ 50 Mio. €	> 43 Mio. €	Ja	Nein
< 250	≤ 50 Mio. €	≤ 43 Mio. €	Ja	Nein

WICHTIG: Bei der Berechnung sind die Zahlen von Partnerunternehmen grundsätzlich anteilig und von verbundenen Unternehmen grundsätzlich vollständig hinzuzurechnen. Ferner ist zu beachten, dass sich ein Über-/Unterschreiten eines Schwellenwerts grundsätzlich erst bei Über- bzw. Unterschreitung in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren auswirkt.

Weitere Einzelheiten sind dem Benutzerleitfaden der EU-Kommission zur Definition von KMUs zu entnehmen (Benutzerleitfaden zur Definition von KMU - Publications Office of the EU)

In der Praxis können daher sehr unterschiedliche Gewerbetreibende betroffen sein, wie z.B.

- Autohäuser
- Möbelhäuser
- Elektronikhändler
- Fahrradhändler
- Reisebüros
- Fahrschulen

2. Besonderheit im Autohandel: Händler- oder Agenturmodell?

Im Autohandel ist für die Frage einer möglichen Erlaubnispflicht entscheidend, wie das jeweilige Geschäftsmodell ausgestaltet ist:

Klassisches Händlermodell: Das Autohaus verkauft das Fahrzeug im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und vermittelt nur dessen Finanzierung. Hier kommt die oben aufgezeigte KMU-Ausnahme in Betracht.

Agenturmodell: Das Autohaus vermittelt den Fahrzeugverkauf für einen Dritten (z. B. Hersteller, Leasingeber) und zugleich die Finanzierung. Dann wird gerade nicht der eigene Warenverkauf finanziert, sodass die KMU-Ausnahme gem. § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO nicht greift und grundsätzlich eine Erlaubnis gem. §34k Abs. 1 GewO erforderlich ist. Das Agenturmodell erforderte auch bisher schon eine Erlaubnis gem. §34c Abs. 1 Nr. 2 GewO.

Hinweis: Bei der Vermittlung eines reinen sog. Kilometerleasings ohne Erwerbspflicht, Erwerbsoption, Andienungsrecht oder Restwertgarantie handelt es sich hingegen regelmäßig nicht um eine Finanzierungshilfe i. S. d. § 506 Absatz 2 BGB, sodass damit grundsätzlich keine Erlaubnispflicht nach § 34k Absatz 1 GewO ausgelöst wird. Entscheidend ist hierbei die konkrete Vertragsgestaltung, nicht die Bezeichnung als Kilometerleasing.

Mischmodelle: Bei gleichzeitigem Händler- und Agenturgeschäft sind die einzelnen Vermittlungstätigkeiten zu unterscheiden, wobei die Ausnahme für eigene Warenverkäufe nicht von einer Erlaubnis für daneben vermittelte Fremdgeschäfte befreit. Daher ist bei Mischmodellen regelmäßig eine Erlaubnis gem. §34k Abs. 1 GewO erforderlich.

3. Weiteres Vorgehen

Prüfen Sie, ob Ihr Geschäftsmodell unter die Ausnahmeregelung für KMU für Sie bzw. Ihr Unternehmen fällt oder ob eine Erlaubnis nach § 34k Abs. 1 GewO erforderlich ist. Bitte beachten Sie, dass es auch für **große Warenkreditvermittler**, die bislang erlaubnisfrei Darlehen oder Finanzierungshilfen zur Finanzierung ihrer eigenen Warenverkäufe oder Dienstleistungen vermittelt haben und aufgrund ihrer Unternehmensgröße nicht unter die KMU-Ausnahme fallen, Übergangsvorschriften gibt. Diese Unternehmen müssen ebenfalls bis zum 31. Mai 2027 eine Erlaubnis nach § 34k GewO beantragen und sich nach der Erlaubniserteilung registrieren lassen. Die „Alte-Hasen-Regelung“ kann entsprechend angewendet werden, sofern eine ununterbrochene Tätigkeit seit dem 1. Januar 2021 nachgewiesen wird.

Hinweis:
Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.